



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1151 Datum: 16.05.2017

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der  
Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftli-  
chen Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaften**

## **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

**Vom 16. Mai 2017**

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Hohenheim am 03. Mai 2017 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 16. Mai 2017 seine Zustimmung zu der Neufassung der Prüfungsordnung erteilt.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 23. Mai 2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1105 vom 23. Mai 2016), zuletzt geändert am 11. November 2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1130 vom 11. November 2016), wird wie folgt geändert:

#### **1. § 19 wird wie folgt geändert:**

##### **a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:**

**„§ 19 Schriftliche Modulprüfungen, Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben“**

##### **b) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absatz 7 bis 11 angefügt:**

„(7) Schriftliche Modulprüfungen können bis zu einem Umfang von 50% unter Verwendung von Antwort-Wahl-Aufgaben erfolgen. Im Übrigen gelten für Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben die Regelungen in Absatz 8 bis Absatz 11.

(8) Die Prüfungsaufgaben, Fragen, Antwortmöglichkeiten, Punkte und etwaige Gewichtungsfaktoren der einzelnen Prüfungsaufgaben werden von der/dem zuständigen Prüfenden festgelegt. Die Auswertung der Prüfungsergebnisse muss nicht von der/dem Prüfenden erfolgen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die im Modul vermittelten Kompetenzen abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(9) Je Frage werden drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Es werden für die Beantwortung einer Frage dann die vorgesehenen Punkte vergeben, wenn nur die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde. Minuspunkte werden nicht vergeben.

(10) Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben sind bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht oder überschritten wird. Die absolute Bestehensgrenze ist erreicht, wenn der Prüfling mindestens 54 % der zu vergebenden Punkte erreicht hat. Wenn die durchschnittlich von allen Studierenden in der Klausur erreichte Punktzahl unterhalb von 60 % der erreichbaren Punktzahl liegt, wird die relative Bestehensgrenze wie folgt ermittelt: Zunächst ist der Durchschnitt der von den an dem Prüfungstermin teilnehmenden Studierenden

erreichten Punkte zu errechnen. Von dieser Durchschnittspunktzahl sind 10 % zu ermitteln und abzuziehen. Die sich so ergebende Punktzahl ist die relative Bestehensgrenze. Die Spannweite zwischen erreichbarer Punktzahl und der so festgelegten Mindestpunktzahl für das Bestehen der Klausur wird linear auf die Noten gemäß § 22 Absatz 1 aufgeteilt.

(11) Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Antwort-Wahl-Aufgaben durch die/den Prüfenden anhand der Ergebnisse darauf zu prüfen, ob sie fehlerhaft waren. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben dürfen bei der Feststellung der erreichbaren Punktezahlen nicht berücksichtigt werden. Für die richtige Beantwortung fehlerhafter Fragen werden die Punkte jedoch vergeben. Liegt der Anteil der Punkte für fehlerhafte Antwort-Wahl-Aufgaben an der erreichbaren Punktzahl der Klausur bei über 20 Prozent, so ist den Studierenden eine Möglichkeit zur Wiederholung der Klausur einzuräumen. Die Einzelheiten der Wiederholungsklausur regelt der Prüfungsausschuss.“

## **Artikel 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden.

Stuttgart, den 16. Mai 2017

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
Rektor